

# **RS OGH 1997/10/14 5Ob504/96 (5Ob505/96), 7Ob94/02b, 5Ob45/05m, 1Ob145/08t, 9Ob76/10g, 1Ob229/14d**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1997

## Norm

ABGB §1053

## Rechtssatz

Die dauerhafte Überlassung einer auf Datenträgern verkörperten Standardsoftware gegen einmaliges Entgelt ist als Kauf zu qualifizieren.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 504/96

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 5 Ob 504/96

Veröff: SZ 70/202

- 7 Ob 94/02b

Entscheidungstext OGH 26.06.2002 7 Ob 94/02b

Beisatz: Verträge über die Überlassung von Computersoftware sind jedenfalls dann, wenn sie die dauerhafte Überlassung einer auf Datenträgern verkörperten Standardsoftware gegen Zahlung eines einmaligen Entgeltes zum Gegenstand haben, als Kauf (einer beweglichen Sache) zu qualifizieren. (T1)

- 5 Ob 45/05m

Entscheidungstext OGH 21.06.2005 5 Ob 45/05m

- 1 Ob 145/08t

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 145/08t

Auch; Beisatz: Hier wurde die Frage, ob der Vertrag auch dann als Kaufvertrag zu qualifizieren ist, wenn ausdrücklich das Eigentum am Lizenzprogramm, den gelieferten Datenträgern und dem Schutzstecker vorbehalten und dem Lizenznehmer sowohl die entgeltliche als auch unentgeltliche Verfügung über die Lizenzprogramme Dritten gegenüber untersagt wurde, offengelassen. (T2)

- 9 Ob 76/10g

Entscheidungstext OGH 24.11.2010 9 Ob 76/10g

Beisatz: Dies gilt allgemein für Softwareüberlassungsverträge, bei denen der Vertragszweck in der unbeschränkten und unbefristeten Verwendung der Software besteht und die Eigentumsübertragung dem Willen der Parteien entspricht. (T3)

- 1 Ob 229/14d

Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 229/14d

Bei wie T3; Beisatz: Dagegen ist die Lieferung von Individualsoftware, also einer solchen, die speziell auf die besonderen Bedürfnisse und individuellen Umstände und Wünsche eines Bestellers ausgerichtet ist, als Werkvertrag zu beurteilen. (T4)

Beisatz: Hier: Die Vereinbarung über die Nutzung des weiterhin im Eigentum der Klägerin stehenden Software? Pakets, das mit einem Buchhaltungsprogramm verknüpft ist, gegen Zahlung eines monatlichen Entgelts ist als Dauerschuldverhältnis im Sinn eines Bestandvertrags zu werten. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108702

## Im RIS seit

13.11.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.04.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)